

A N F R A G E

der Abgeordneten **Mag. Suchan - Mayr**

an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl

betreffend Finanzierung der Mindestsicherung in NÖ nach Aufhebung der geltenden Regelung durch den Verfassungsgerichtshof

Nachdem eine bundesweit einheitliche Reform der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gescheitert war, beschloss der niederösterreichische Landtag am Donnerstag, dem 17.11.2016, die Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes. ÖVP, FPÖ und die Abgeordneten der Liste Frank stimmten, wie bereits im Vorfeld der Sitzung angekündigt, für den Gesetzesentwurf, SPÖ, Grüne lehnten die Novelle ab.

Die Novelle der Bedarfsorientierten Mindestsicherung enthielt eine Deckelung von 1.500 Euro pro Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft, wobei jedes Einkommen mit eingerechnet wurde. In diesem Betrag waren auch die Wohnkosten enthalten. Ausnahmen gab es für Personen, die Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind.

Für den vollen Anspruch auf Mindestsicherung wurde zudem eine Wartefrist beschlossen. Eine „BMS light“ wurde für Personen, die in den vergangenen sechs Jahren weniger als fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz bzw. rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, vorgesehen.

ÖVP und FPÖ argumentierten die Novelle mit den steigenden Kosten für die Mindestsicherung in Niederösterreich. Durch die Einführung dieser Maßnahmen erhofften sich ÖVP und FPÖ Einsparungen in Höhe von 10 Mio. Euro.

Dies schlug sich auch in den Zahlen zum Voranschlag 2018 nieder und so wurden im Vergleich von 95.000.000,- Euro im Jahr 2017 nur mehr 85.000.000,- für das Jahr 2018 vorgesehen.

Nunmehr hat der Verfassungsgerichtshof in seiner letzten Session die oben genannten Kürzungen im NÖ Mindestsicherungsgesetz aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof musste über eine Kürzung der Mindestsicherung in Niederösterreich entscheiden, weil das Landesverwaltungsgericht, aus Anlass mehrerer Beschwerden, die Aufhebung der Wartefrist und der Deckelung beantragt hatte.

Hinter den mehr als 160 beim Landesverwaltungsgericht eingegangenen Anträgen stehen jeweils Beschwerden von Personen, die nach der seit 1. Jänner 2017 geltenden Rechtslage, eine geringere Mindestsicherung zugestanden bekommen haben.

„Eine von der Dauer des Aufenthalts in Österreich abhängige Wartefrist für die Mindestsicherung in voller Höhe und eine starre Deckelung der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen im niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz sind unsachlich und daher verfassungswidrig“ so der Spruch des Verfassungsgerichtshofes.

Die Aufhebung erfolgte ohne Reparaturfrist, die aufgehobenen Bestimmungen sind somit nicht mehr anzuwenden.

Aufgrund dieser geänderten Tatsache müssen die entsprechenden Mittel jedoch für die NÖ Mindestsicherung zur Verfügung gestellt werden. Diese sind, aufgrund des höchstgerichtlichen Erkenntnisses, nicht in ausreichender Form im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2018 ausgewiesen.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl folgende

A n f r a g e :

1) In welcher Höhe werden, aufgrund der Aufhebung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, die finanziellen Mittel für den Budgetposten „Mindestsicherung“, aufgestockt?

2) Gab es diesbezüglich bereits Gespräche mit dem zuständigen Landesrat für Finanzen DI Ludwig Schleritzko?

3) In welcher Höhe werden, aufgrund der Aufhebung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, budgetäre Mittel beim Voranschlag 2019 für den Budgetposten „Mindestsicherung“ vorgesehen?